

Revidiertes Aktienrecht – ist eine Statutenanpassung erforderlich?

Aufgrund des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Aktienrechts kann eine Änderung der Statuten einer Aktiengesellschaft erforderlich sein. Dieser Anpassungsbedarf wird im folgenden Beitrag aufgezeigt.

MLaw Tanja Schmid, Baden

Das revidierte Aktienrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es stellt sich nun für viele Unternehmungen die Frage, ob Handlungsbedarf besteht, und insbesondere, ob die Statuten angepasst werden müssen. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen der Aktienrechtsreform und allfällige damit zusammenhängende Statutenänderungen vorgestellt.

Aktienkapital

Das Aktienkapital darf neu auch auf eine Fremdwährung lauten, wobei der Gegenwert im Zeitpunkt der Er-

richtung mindestens CHF 100 000 betragen muss. Der Nennwert einer Aktie kann nun weniger als 1 Rappen betragen, muss aber grösser als Null sein. Beides ist in den Statuten festzuhalten.

Kapitalband

Eingeführt wird das Instrument eines Kapitalbandes, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, während einer Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer von der Generalversammlung festgelegten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung. Um das Kapitalband nutzen zu können, bedarf es einer Statutenanpassung.

Die vor dem 1. Januar 2023 im Handelsregister eingetragenen genehmigten Kapitalerhöhungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Frist gültig. Wer das Instrument des zweiseitigen Kapitalbands einführen möchte, muss sicherstellen, dass eine gesetzliche Revisionsstelle gewählt und diese im Handelsregister eingetragen ist. Der Verzicht auf eine Revisionsstelle (sog. Opting-out) ist in diesem Fall nicht möglich.

Mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung

Das neue Aktienrecht erlaubt eine flexiblere Durchführung der Generalver-



Bild: Getty

sammlung. Neben der physischen Versammlung ist es neu möglich, die Generalversammlung virtuell, hybrid oder im Ausland durchzuführen. Die Möglichkeit der virtuellen Durchführung konnte bereits im Rahmen der Covid-19-Verordnung genutzt werden. Die Covid-19-Verordnung war jedoch zeitlich beschränkt bis Ende 2022 gültig. Will eine Gesellschaft weiterhin ihre Generalversammlung virtuell oder neu im Ausland durchführen, ist es unabdingbar, die Statuten anzupassen. Sofern kein Aktionär die mündliche Beratung

verlangt, kann die Generalversammlung neu auch auf dem Zirkularweg und ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften durchgeführt werden. Hierfür bedarf es keiner Statutenanpassung.

Zirkularbeschlüsse des Verwaltungsrates auf elektronischem Weg

Auch die Beschlussfassung im Verwaltungsrat wird durch die Revision flexibilisiert. Der Verwaltungsrat kann neu Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg ohne Unterschriften fas-

sen. Eine Änderung der Statuten bedarf es hierfür nicht.

Einführung Zwischendividende

Gestützt auf einen Zwischenabschluss kann die Generalversammlung neu die Ausrichtung einer Zwischendividende zur Ausschüttung von Gewinnen aus dem laufenden Geschäftsjahr beschliessen. Eine Statutenänderung ist hierfür ebenfalls nicht notwendig.

Beschlussquoten

Die Aktienrechtsrevision bringt Anpassungen bei gewissen Schwellenwerten für die Ausübung von Aktionärsrechten (insbesondere Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht). Häufig sind diese Schwellenwerte in den Statuten erwähnt. Um die Statuten weiterhin gesetzeskonform zu halten, sind die Statuten dem neuen Recht anzupassen.

Fazit

Es ist in vielen Fällen angezeigt, die Statuten an das neue Aktienrecht anzupassen, insbesondere, wenn die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung genutzt werden soll. Für die Anpassung der nicht mehr gesetzeskonformen Statutenbestimmungen gilt gemäss den Übergangbestimmungen eine Frist bis zum 31. Dezember 2024. Ich empfehle allen Gesellschaften, die Statuten jetzt zu überprüfen und die nötigen Änderungen vorzunehmen.

ANG ★★★

Die heutige Themenseite wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Murielle Fischer, Laufenburg, und Georg Schärer, Aarau.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 25. September 2023.

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Die Übertragung von Namenaktien – was ist zu beachten?

Bei der Übertragung von Namenaktien bestehen aus rechtlicher Sicht zahlreiche Stolpersteine. Um in einem späteren Zeitpunkt nicht überrascht zu werden, lohnt es sich, die Übertragungsvorschriften einzuhalten.

M.A. Fiona Gedon, Baden

Verpflichtungsgeschäft

Bei einem Verkauf von Aktien stellt der Kaufvertrag das Verpflichtungsgeschäft dar. Darin werden die Einzelheiten des Verkaufs geregelt. Der Kaufvertrag ist nicht zwingend schriftlich abzuschliessen. Es ist jedoch aus Beweisgründen zu empfehlen, den Vertrag immer schriftlich zu fassen.

Verfügungsgeschäft

In der Praxis wird häufig der zweite Teil der gültigen Übertragung der Namenaktien vernachlässigt, das Verfügungsgeschäft. Mit dem Verfügungsgeschäft wird das Eigentum an den Aktien übertragen. Fehlt das Verfügungsgeschäft, ist das Eigentum an den Aktien nicht übergegangen und der Übernehmer ist rechtlich gesehen nicht Eigentümer der Aktien geworden.

Das Verfügungsgeschäft bei der Übertragung von Namenaktien gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem ob die Aktien nur als Wertrecht (ohne physische Wertpapiere) oder als Wertpapier (einzelne Aktien oder Aktienzertifikate) ausgestaltet sind. Bei einer Übertragung von Aktien, welche nicht als physischer Aktientitel ausgestaltet sind, erfolgt das Verfügungsgeschäft in Form einer Abtretungsvereinbarung (Zession), welche zwingend schriftlich geschlossen wer-

den muss. Darin verpflichtet sich der Abtreter, die Aktien an den Übernehmer abzutreten, und tritt diese mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ab. Der Übernehmer verpflichtet sich im Gegensatz, die Aktien zu übernehmen, und übernimmt diese mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

Sind die Aktien als Wertpapier ausgestaltet, erfolgt das Verfügungsgeschäft durch die Übergabe der physischen Aktientitel. Zudem ist bei Namenaktien auf der Rückseite des Aktientitels das Indossament nachzuführen.

Dies bedeutet, dass der Name des Übernehmers aufzuführen ist und der Abtreter das Indossament unterzeichnen muss.

Mitteilung an die Gesellschaft

Nach erfolgtem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist die Gesellschaft über die Aktienübertragung zu informieren, sodass der Verwaltungsrat das Aktienbuch nachführen kann. Bei einem Erwerb von mindestens 25% der Namenaktien hat der Übernehmer zudem eine Meldung an die Gesellschaft

über die wirtschaftlich Berechtigten an den Namenaktien vorzunehmen.

Zustimmung des Verwaltungsrates

Üblicherweise ist die Übertragung der Aktien durch die Statuten eingeschränkt, sodass der Verwaltungsrat die Übertragung genehmigen muss. Das Protokoll über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist sorgfältig aufzubewahren, sodass die Übertragungen der Aktien später nachvollzogen werden können.

Übertragung von Stammanteilen einer GmbH

Herr Muster ist alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Er möchte Stammanteile an eine Geschäftspartnerin übertragen. Nun stellt sich Herrn Muster die Frage, wie er diesbezüglich vorzugehen hat.

Form der Abtretung

Herr Muster muss zuerst die Statuten der GmbH konsultieren. Es ist möglich, dass die Statuten für die Abtretung von Stammanteilen die öffentliche Beurkundung vorsehen. Sofern dies nicht der Fall ist, hat Herr Muster die Stammanteile in einem schriftlichen Abtretungsvertrag an seine Geschäftspartnerin abzutreten. In den

Abtretungsvertrag hat Herr Muster Hinweise auf gewisse statutarische Rechte und Pflichten aufzunehmen (siehe Art. 785 Abs. 2 OR).

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

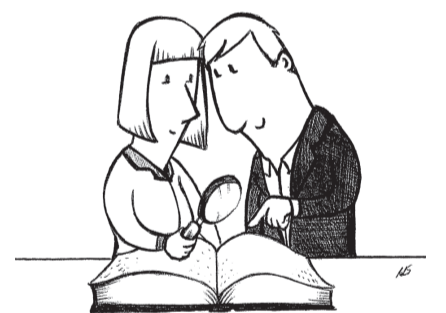
Die Abtretung der Stammanteile bedarf in der Regel der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Herr Muster führt eine Gesellschafterversammlung durch und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

Eintrag im Handelsregister

Die Abtretung der Stammanteile ist im

Handelsregister einzutragen. Herr Muster meldet die Übertragung der Stammanteile mit den nötigen Beilagen (Abtretungsvertrag, Protokoll der Gesellschafterversammlung und Unterschriftenmuster der Geschäftspartnerin) dem Handelsregisteramt an. Dieses prüft anschliessend, ob es die Eintragungen vornehmen kann. Aus diesem Grund lohnt es sich, rechtzeitig Unterstützung in Anspruch zu nehmen, damit die Eintragung ohne Beanstandung des Handelsregisteramtes erfolgen kann.

MLaw Julia Nick, Aarau



Hätten Sie gewusst, dass ...

– am 1. Januar 2023 das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten ist? Lassen Sie deshalb Ihre Statuten überprüfen.

– Statutenänderungen der Aktiengesellschaft und der GmbH öffentlich beurkundet werden müssen?

– das Aktienkapital neu in bestimmten Fremdwährungen, aber nicht in Kryptowährung geführt werden kann?

– Aktien oft nicht als Wertpapiere verbrieft sind? In diesem Fall bedarf es zur Übertragung eine einfach schriftliche Zessionserklärung.

– das Handelsregisteramt die Übertragung von Stammanteilen einer GmbH nicht im Handelsregister einträgt, wenn die GmbH wirtschaftlich vollständig liquidiert, aber juristisch nicht aufgelöst wurde bzw. ein nichtiger Handel mit einem derartigen Gesellschaftsmantel vorliegt?

– die Aktiengesellschaft bzw. der Verwaltungsrat die Pflicht hat, ein Aktienbuch und ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen? Eine Verletzung dieser Pflichten kann unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben.